

Satzung für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen des Marktes Obergünzburg (Nutzungssatzung)

Vom 06.10.2026

Der Markt Obergünzburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

Diese Benutzungsordnung regelt die eigenverantwortliche Überlassung der Gemeindesäle als öffentlichen Einrichtungen des Marktes Obergünzburg an Dritte und gilt für alle Nutzer verbindlich. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende öffentliche Einrichtungen:

- Hirschsaal im Gasthof Goldener Hirsch, Marktplatz 4, 87634 Obergünzburg
- Saal im Bürgerhaus in Willofs, Bayersrieder Str. 1, 87634 Obergünzburg

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände können Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen usw. mit Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in Obergünzburg zur Durchführung überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen, sportlichen, schulischen, bildungspolitischen oder gemeinnützigen Charakter aufweist.
- (2) Veranstaltungen zu Erwerbszwecken bzw. sonstige Veranstaltungen, die einen kommerziellen Charakter aufweisen (z. B. Blutspende, Kinderbasar/ Kinderflohmärkte, Konzerte, u. ä.), können in Ausnahmefällen durch ausdrückliche Genehmigung des Marktes Obergünzburg zugelassen werden.
- (3) An Kirchen und Religionsgemeinschaften werden Räume in öffentlichen Einrichtungen auf Antrag überlassen, wenn sie den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.
- (4) Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen, wie z. B. Parteitage, Veranstaltungen zu Parteiprogrammen, Werbeveranstaltungen für Parteipositionen, wird ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen im Zeitraum von vier Monaten vor den Bayerischen Kommunalwahlen und in der Gemeinde zugelassenen Bürgerentscheiden.

(5) Ausgeschlossen sind weiterhin Veranstaltungen, die dem Wesen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

§ 3

Vergabegrundsätze

(1) Jede Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 dieser Satzung bedarf einer vorherigen Genehmigung durch den Markt Obergünzburg. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Markt Obergünzburg kann eine bereits erteilte Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn nach ihrer Erteilung Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer die Durchführung der Veranstaltung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erwarten lässt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn die Gefahr nicht durch geeignete Auflagen oder sonstige verhältnismäßige Maßnahmen abgewendet werden kann.

(2) Die Vergabe zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen an Dritte erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

(3) Sofern eine Veranstaltung einer ordnungsrechtlichen Erlaubnis bedarf, erfolgt die Vergabe unter Vorbehalt dieser Erlaubnis.

(4) Die Belange des Marktes Obergünzburg (z. B. geplante Renovierungen von Räumlichkeiten, Grundreinigungen, Wartungsarbeiten, usw.) sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.

(5) Der Markt Obergünzburg behält sich vor, die Benutzungszeiten festzulegen.

(6) Der Markt Obergünzburg kann Vereine, Organisationen bzw. Personen von der Benutzung der Einrichtungen ausschließen, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwidergehandelt wird, besondere Anordnungen des Marktes Obergünzburg nicht beachtet werden oder die Einrichtung nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird.

(7) Etwa erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung hat jeder Benutzer vor der Veranstaltung selbst und auf eigene Kosten einzuholen und dem Markt Obergünzburg vor der Veranstaltung vorzulegen.

§ 4

Benutzungsentgelte

Die Höhe der Entgelte zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird einzelvertraglich gemäß der aktuell geltenden Richtlinie des Marktes Obergünzburg festgesetzt.

§ 5

Zustand und Benutzung der Räume

(1) Die Räume der öffentlichen Einrichtungen und die darin befindlichen Gegenstände werden im bestehenden Zustand überlassen. Der Benutzer hat diese nach der Überlassung zu kontrollieren und offensichtliche Mängel unverzüglich dem Markt Obergünzburg anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Räume und Inventar dürfen vom Benutzer nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung der Räume an einen anderen Dritten ist durch den Benutzer nicht zulässig.

(3) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen der Räumlichkeiten und/oder Einrichtungen bzw. Ausstattungen sind dem Markt Obergünzburg umgehend anzuzeigen.

(4) Das Rauchen ist in allen Räumen der öffentlichen Einrichtungen untersagt.

(5) Die als Fluchtweg notwendigen und gekennzeichneten Türen dürfen während der Veranstaltung nicht zugestellt und nicht verschlossen sein. Die von der Gemeinde vorgegebenen Auflagen zum Brandschutz (z. B. Bestuhlungsplan) müssen eingehalten werden.

(6) Weitere Regelungen zur Benutzung werden einzelvertraglich, im Rahmen eines Nutzungsvertrages getroffen.

§ 6

Haftung für Schäden

(1) Der Markt Obergünzburg haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Benutzung der Räume entstehen, soweit er nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Soweit Teilnehmer der Veranstaltung des Benutzers Schäden zugefügt werden, hat der Benutzer den Markt Obergünzburg von deren Ansprüchen freizustellen.

(2) Der Nutzer haftet dem Markt Obergünzburg gegenüber für sämtliche Schäden, die während und/oder durch die Nutzung der Räumlichkeiten entstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obergünzburg, den 06.10.2026


Florian Ullinger
Erster Bürgermeister

